

Westfälische Lokomotiv-Fabrik
Reuschling GmbH & Co. KG
Eickener Straße 45

45525 Hattingen

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT) -

Stand: 07.07.2020

0	VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	3
1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
2	SERVICEEINRICHTUNGEN.....	4
2.1	Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen.....	5
2.2	Rangierbahnhof	5
2.3	Ladegleise	5
2.4	Abstellgleise	5
2.5	Wartungseinrichtungen - Werkstatt.....	6
2.6	Gleiswaagen.....	6
2.7	Tankstelle.....	6
2.8	Hafen.....	6
3	ZUGANGSBEDINGUNGEN	7
3.1	Infrastrukturnutzungsvertrag	7
3.2	Änderungen des Nutzungsumfangs.....	7
3.3	Übertragung von Rechten und Pflichten	7
3.4	Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen.....	7
3.5	Einweisung in die Funktionsweise einzelner Serviceeinrichtungen	7
4	ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND KONFLIKTMANAGEMENT.....	7
5	NOTFALLMANAGEMENT	9
6	ZEITLICHE ABWEICHUNGEN VON ZUGETEILTEN NUTZUNGSZEITEN	9
7	ENTGELTGRUNDSÄTZE.....	10
7.1	Allgemeines.....	10
7.2	Entgeltregelung bei Nutzungsänderung; Stornoregelung	10
7.3	Mahnkosten und Verzugszinsen	10
8	ZUSATZ- UND NEBENLEISTUNGEN.....	11
	Anlage	12

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EIGV	Eisenbahn Inbetriebnahme Genehmigungsverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ETV	Eisenbahntarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSE	Gefahrgutverordnung
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel
WLH	Westfälische Lokomotiv-Fabrik Reuschling GmbH & Co. KG

1 Allgemeine Bestimmungen

Die NBS-BT dienen der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Benutzung von Service-Einrichtungen sowie der der diskriminierungsfreien Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten. Sie geltend ergänzend zu den NBS-AT und behandeln den unternehmensspezifischen der WLH.

Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der WLH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der WLH.

Die NBS-AT und BT können in den Geschäftsräumen der WLH eingesehen und gegen Erstattung der Aufwendungen an Interessenten versandt werden. Sie können auch unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.reuschling.de

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde geprüft, anschließend in der aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht und den Zugangsberechtigten, die bereits ein Vertragsverhältnis in Form eines Nutzungsvertrages für Serviceeinrichtungen mit der WLH begründet haben, schriftlich mitgeteilt. Der Zugangsberechtigte hat das Recht, den Nutzungsvertrag für Serviceeinrichtungen mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht weist die WLH den Zugangsberechtigten besonders hin.

In den NBS-AT und NBS-BT der WLH enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Serviceeinrichtungen

WLH betreibt Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, in denen ausschließlich Instandsetzungen abgewickelt werden. WLH hält nachfolgend aufgeführte Serviceeinrichtungen vor, welche im Zusammenhang mit einer Dienstleistung (z. B. Werkstattleistungen) nachgefragt werden. WLH stellt sicher, dass die Service-Einrichtungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck während der Laufzeit des Nutzungsvertrages entsprechen.

Die Lage der Serviceeinrichtungen ist in dem in der Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

2.1 Gleisabschnitte/Zuführungsgleise zu den Serviceeinrichtungen

Bei den Gleisabschnitten handelt es sich um regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt sind.

Die Gleisabschnitte dienen der Verbindung zwischen der Infrastruktur der DB/Amprion und den Serviceeinrichtungen der WLH.

WLH verfügt über folgende Gleisabschnitte:

eingleisiger, nicht elektrifizierter Abschnitt Bf. Hattingen Gl. 713 Werksgelände WLH

Alle Gleisabschnitte der WLH sind eingleisig. Die zulässige Radsatzlast beträgt 22,5 t. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt je nach Gleisabschnitt 15 km/h.

Mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen ist zu rechnen.

Voraussetzung für die Benutzung der Gleisabschnitte ist gem. Punkt 2.4.2 der NBS-AT der WLH die Kompatibilität der Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzen Anlagen.

Sprechverbindung zum zuständigen Fahrleiter Rangierfunk der WLH sowie über Mobiltelefone.

Für die Betriebsdurchführung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Dienstanweisung der WLH. Bei fehlender Kenntnis der Betriebsvorschriften der WLH muss ein WLH-Lotse angefordert werden, dessen Kosten dem EVU gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.2 Bahnhof Hattingen

Die im Bhf. Hattingen befindlichen Gleisanlagen dienen dem Rangieren von Wagen und Lokomotiven und der Durchführung von Zugfahrten.

2.3 bleibt frei

2.4 Abstellgleise

Abstellgleise dienen der längerfristigen Abstellung von Wagen/Lokomotiven und können mietweise zur Verfügung gestellt werden.

Für die Abstellung von Wagen oder Wagengruppen, die unter die Vorschriften über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter fallen, kann die WLH keine Abstellkapazität anbieten.

2.5 Wartungseinrichtungen – Werkstatt

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur im unmittelbaren Werkstattbereich wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Abstellung von Fahrzeugen in diesem Bereich ist nur im direkten Zusammenhang mit den in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen möglich.

Aufgrund der technischen Ausstattung und der örtlichen Gegebenheiten können in der Werkstatt der WLH folgende Eisenbahnfahrzeuge behandelt werden: Diesellokomotiven, E-Lokomotiven, Dampflokomotiven (Leistungsumfang auf Anfrage), Güterwagen, Personenwagen und Nebenfahrzeuge.

Es werden u.a. folgende Leistungen angeboten:

- Tauschen von Radsätzen,
- Bremsprüfung Br 0 – Br 3,
- Ersatz von Bremsklotzsohlen und –schuhen,
- Durchführung von Untersuchungen gem. § 32 EBO nach den Bestimmungen und Richtlinien der DB AG/VPI, bzw. nach Vorgabe der jew. Halter (auf Anfrage),
- Durchführung von Untersuchungen gem. § 18 BOA,
- allgemeine Instandhaltung von Fahrzeugen nach Vorgaben der jeweiligen Halter,
- Tauschen von einzelnen Komponenten,
- mobile Instandsetzung (auf Anfrage),
- Umbauten,
- Modernisierungen.

Weitere Leistungen auf Nachfrage.

2.6 Gleiswaagen

WLH hält zwei dynamische Gleiswaagen vor.

Bei der dynamischen Gleiswaage werden über eine elektronische Messeinrichtung alle Achsen von Eisenbahnfahrzeugen während der Überfahung einzeln erfasst und dokumentiert.

2.7 Tankstelle

Eine Tankstelle ist nicht vorhanden

2.8 bleibt frei

3 Zugangsbedingungen

3.1 Infrastrukturnutzungsvertrag

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und der WLH abzuschließenden Nutzungsvertrages und der Zuweisung und Annahme einer Nutzungszeit (Slot) für den einzelnen Zugang zu den Serviceeinrichtungen.

3.2 Änderungen des Nutzungsumfangs

Bei vom Zugangsberechtigten beabsichtigten Abweichungen vom vereinbarten Nutzungsumfang und –zweck (auch kurzfristigen) ist die Zustimmung der WLH einzuholen.

3.3 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung der Rechte und Pflichten durch den Zugangsberechtigten auf Dritte (selbständige Unternehmer, Subunternehmer o.a.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WLH.

3.4 Betriebszeiten der Serviceeinrichtungen

Servicezeiten sind: Montag – Freitag jeweils 07.00 – 15.30 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Nutzung der Serviceeinrichtungen außerhalb der üblichen Besetzungszeiten ist auf Antrag und bei Übernahme der durch diese Nutzung verursachten Mehrkosten möglich.

Anfragen können während der Bürozeiten (Mo. – Fr. 7.00 – 15.30 Uhr) gestellt werden. Die Ansprechpartner sind unter Punkt 4.2 aufgeführt.

3.5 Einweisung in die Funktionsweise einzelner Serviceeinrichtungen

Die Nutzung der Einrichtungen ist nur nach vorheriger Einweisung hinsichtlich der Bedienung einzelner Einrichtungen durch die WLH gestattet. Der Zugangsberechtigte hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

4 Entscheidungsverfahren und Konfliktmanagement

4.1 WLH ermöglicht die Nutzung von Serviceeinrichtungen nach den hierfür geltenden Vorschriften der EIBV. Die Anmeldungen der Zugangsberechtigten werden nach den unter Punkt 4.2 genannten Kriterien behandelt. Dies dient der bestmöglichen Auslastung der Serviceeinrichtungen der WLH.

4.2 Behandlung von Anmeldungen – Kriterien

Das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen richtet sich nach § 10 Abs. 5 und 6 EIBV.

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist bei der zuständigen Stelle der WLH schriftlich per Email einzureichen. Die Anmeldungen sind an folgende Stellen zu richten.

hinsichtlich An- und Abmeldung und diesbezüglicher Änderungen und Werkstattleistungen:

Werkstattkoordinator: Tel.: 02325-5000-18

hinsichtlich der Entgeltregelungen:

Vertriebskoordinator: Tel.: 02325-5000-19

Der Antrag für die Benutzung der Serviceeinrichtungen hat Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Triebfahrzeugtyp,
- EBO-Zulassung / BOA-Zulassung
- Fahrzeuggewicht
- Erfordernis der Gestellung von ortskundigen Mitarbeitern,
- Ansprechpersonen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

Fehlende Angaben fordert WLH bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Dem Zugangsberechtigten obliegt es, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte nicht oder nicht unverzüglich, trägt er die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung.

- 4.2.1 Fristgerechte Anmeldungen werden nicht fristgerechten Anmeldungen vorgezogen.
- 4.2.2 Anmeldungen für Benutzung von Serviceeinrichtungen, die aufgrund ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Auslastung ermöglichen, werden Anmeldungen für unregelmäßige oder bedarfsweise Nutzung von Serviceeinrichtungen vorgezogen.
- 4.2.3 Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen ist auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.

Die Änderungswünsche können per Fax an die zuständige Stelle gem. Punkt 4.2 gemeldet werden.

5 Notfallmanagement

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Eisenbahninfrastruktur der WLH sind dem Eisenbahnbetriebsleiter der WLH unverzüglich mitzuteilen. Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall solange nicht verändert werden, bis der Notfallmanager die Unfallstelle /den Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. Gefährliche Ereignisse sind auch das Aufahren von Weichen und das Vorbeifahren an Halt zeigenden Signalen.

Der Eisenbahnbetriebsleiter für gefährliche Ereignisse auf der Eisenbahninfrastruktur ist zu erreichen unter folgenden Telefonnummern:

Tel.: 02324-5000-20

Tel.: 0172-1649867

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Betriebsunfallvorschrift für Nicht-bundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE) in der jeweils aktuellen Fassung.

6 Zeitliche Abweichungen von zugeteilten Nutzungszeiten

WLH ist über das Magazin (Kontakt Daten – siehe Ziff. 4.2) spätestens zwei Stunden vor der geplanten Zugstellung bzw. vor Beginn der vereinbarten Zeitnische über eine Verspätung des Zuges zu informieren.

Bei Abweichungen des Zugangsberechtigten von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch auf sofortige Abfertigung. In diesem Falle wird dem Zugangsberechtigten die nächstmögliche verfügbare Nutzungszeit zugewiesen.

Können die zugeteilten Nutzungszeiten von der WLH aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden, hat der Zugangsberechtigte keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, der WLH entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen, wenn er die zugeteilten Slots aus Gründen, die nicht von der WLH zu vertreten sind, nicht nutzt.

Werden vereinbarte Nutzungszeiten vom Zugangsberechtigten aus von ihm zu vertretenden Gründen überschritten, stellt der Zugangsberechtigte die WLH von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz frei.

7 Entgeltgrundsätze

7.1 Allgemeines

Die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der WLH richtet sich nach den jeweils gültigen „Entgeltgrundsätzen und dem Entgeltverzeichnis für die Nutzung von Serviceeinrichtungen“.

Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Serviceeinrichtung 2020

Einmalige Nutzungskosten Infrastruktur	150 Euro
Einmalige Gestellung Lotse/ Bahnübergangs-posten/Rangierer	100 Euro
Einmalige Gestellung Triebfahrzeugführer	100 Euro
Anmietung Grubengleis pro Kalendertag und Meter	30 Euro / m
Nutzung Hallenkran pro Tag	150 Euro

7.2 Entgeltregelung bei Nutzungsänderung; Stornoregelung

Eine einmal bei der WLH bestellte Leistung oder Nutzung von Serviceeinrichtungen kann vom Zugangsberechtigten kostenpflichtig abbestellt werden. Bei Abbestellung von Leistungen, Nutzung von Serviceeinrichtungen oder einer nach Annahme des Angebots erfolgten Änderung des vertraglichen vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, erhebt die WLH für den ihr durch die Änderung entstandenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 50, -- Euro netto.

Andere, der WLH nachweislich entstandene Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.3 Mahnkosten und Verzugszinsen

Die Zahlungsfrist ergibt sich aus Ziff. 4.3. der NBS-AT. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der WLH.

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB) sowie pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 15,00 € zu zahlen.

8 Zusatz- und Nebenleistungen

Personalgestellung

WLH stellt nach den aktuell gültigen Kostensätzen für die Bedienung der Serviceeinrichtungen Personal zur Verfügung.

Der Personaleinsatz ist entsprechend einer zwischen WLH und dem Zugangsberechtigten zu treffenden gesonderten Vereinbarung gem. Anlage 1 „Montageverrechnungssätze ab 01.07.2020“ Ziffer 1 (siehe Seite 12) zu vergüten.

Verzögerung von Arbeiten

- Sollten sich im Laufe der Nutzung der Serviceeinrichtung Verzögerungen in der Durchführung der Arbeiten abzeichnen, so ist die WLH berechtigt den angemieteten Bereich räumen zu lassen
- Durch die Verzögerung entstehende Unregelmäßigkeiten im Geschäftsablauf der WLH ist eine Schadensersatzforderung von 5000 Euro pro Kalendertag, unabhängig von anderen Schadensersatzforderungen, zu entrichten
- Lager- und Logistikkosten werden separat gem. Anlage 1 „Montageverrechnungssätze ab 01.07.2020“ Ziffer 1 (siehe Seite 12) abgerechnet
- Die Entsorgung von Betriebsstoffen wird nach Aufwand abgerechnet